

Satzung des Turn- und Sportverein Groß Dahlum von 1894 e.V.

(Neufassung vom 16.07.1999)

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der 1894 in Groß Dahlum (heute Gemeinde Dahlum) gegründete Turn- und Sportverein führt den Namen Turn- und Sportverein Groß Dahlum von, 1894 e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 38170 Dahlum, Ortsteil Groß Dahlum. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wolfenbüttel eingetragen.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluß oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem

geschäftsführenden Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 6 Wochen einzuhalten ist.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluß darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluß angedroht wurde. Der Beschluß des Gesamtvorstandes über den Ausschluß soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung muß der Gesamtvorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluß des Gesamtvorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Ausschluß ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 2 Wochen - vom Zugang des Bescheides gerechnet - beim Vorsitzenden schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.
5. Ergänzungen oder weitergehende Regelungen können durch die Geschäfts- und Finanzordnung geregelt werden.

§ 5 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.

Das nähere Verfahren regelt die Geschäfts- und Finanzordnung.

§ 6 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen haben, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

a) Verweis

b) angemessene Geldstrafe

c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen. Das weitere Verfahren regelt die Geschäfts- und Finanzordnung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Gesamtvorstand erlassenen Sport- und Hausordnungen zu beachten.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. '
2. Als Jugendleiter können Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an gewählt werden. Das nähere Verfahren regelt die Geschäfts- und Finanzordnung.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
als geschäftsführender Vorstand
oder als Gesamtvorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt. Die Mitgliederversammlung wird durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen. Sie wird durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
3. Die Einberufung hat unter Einhaltung einer 14-tägigen Ladungsfrist unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Ausnahmsweise kann diese Frist in dringenden Fällen auf acht Tage verkürzt werden.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung wird durch den Aushang der Einladung in den Vereinskästen sowie in der Vereinsgaststätte an sichtbarer Stelle bekannt gegeben. Gleichzeitig ist die Berufung in der am Ort überwiegend gelesenen Tageszeitung zu veröffentlichen.
5. Das nähere Verfahren regelt die Geschäfts- und Finanzordnung.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen,

wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet

als geschäftsführender Vorstand:
bestehend aus dem Vorsitzenden
dem stellvertretenden Vorsitzenden dem Schatzmeister
dem Schriftführer
und dem Pressewart

b) als Gesamtvorstand:
bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand
den Abteilungsleitern
dem Jugendleiter
drei Beisitzern, die das 50. Lebensjahr vollendet haben sollen, mindestens jedoch 40 Jahre alt sein müssen.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
3. Der Ressortleiter für Jugendsport wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Die Abteilungsleiter werden von den aktiven Sportlern einer Abteilung gewählt.
5. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
6. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.
7. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
8. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung.
9. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen. Sie sind deshalb über alle stattfindenden Versammlungen zu informieren.

§ 13 Ausschüsse

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf Ausschüsse zur Erledigung besonderer Aufgaben bilden, deren Mitglieder er beruft. Die Sitzungen werden durch einen

vom Gesamtvorstand gewählten Ausschußvorsitzenden geleitet.

§ 14 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden nach Bedarf durch Beschluß des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Leiter, dessen Stellvertreter und eventuellen Mitarbeitern, denen besondere Aufgaben übertragen worden sind, geleitet.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbetrieb einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins überprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§ 15 Mitarbeiterkreis

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören
 - a) die Mitglieder des Vorstandes
 - b) die Übungsleiter
 - c) die Betreuer
 - e) Schiedsrichter und Kampfrichter
 - f) Vertreter des Vereins in Fachgremien des Sports auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene
 - g) Kassenprüfer
2. Der Mitarbeiterkreis tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden geleitet.
3. Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, daß alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken

§ 16 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes und der Jugendversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle bewahrt der Schriftführer auf.

§ 17 Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 18 Vorzeitige Beendigung der Wahlzeit

1. Scheidet ein nach § 17 gewähltes Mitglied gemäß § 4 vorzeitig aus, tritt an seine Stelle sein Stellvertreter.
2. Jedes nach § 17 gewählte Mitglied kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Kalenderhalbjahr seine Ämter niederlegen. Er bleibt jedoch solange für seine Amtszeit verantwortlich, bis ihm durch die ordentliche Mitgliederversammlung Entlastung erteilt wurde.
3. Ein nach § 17 gewähltes Mitglied kann auf Beschluß der Mitgliederversammlung vorzeitig seiner Ämter enthoben werden, wenn dies der Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder beantragt. Der Beschluß bedarf der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

§ 19 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters. Die Kassenprüfer werden auf 2 Jahre gewählt.

§ 20 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäfts- und Finanzordnung. Die Ordnung wird vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder des Gesamtvorstandes beschlossen.

Das nähere Verfahren regelt die Geschäfts- und Finanzordnung.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung kann nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Auflösungsbeschluß fassen können.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde Dahlum zur treuhänderischen Verwaltung. Das Vermögen darf nur als Grundkapital für einen sich später neu konstituierenden Sportvereins verwandt werden. Bei Auflösung des Vereins darf das verbleibende Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke verwandt werden. Der sich eventuell neu konstituierende Sportverein muß als gemeinnützig anerkannt sein, ehe er das verbleibende Guthaben erhalten kann.

Die vorstehende Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 16.07.1999 beschlossen.

Dahlum, den 16.07.1999

Unterschrift des geschäftsführenden Vorstandes

(Georg-Wilhelm Kahmann)
1. Vorsitzender

(Ottmar Wilke)
2. Vorsitzender

Vereinsstempel

(Michael Behling)
Schatzmeister

(Karin Zander)
Schriftführerin